



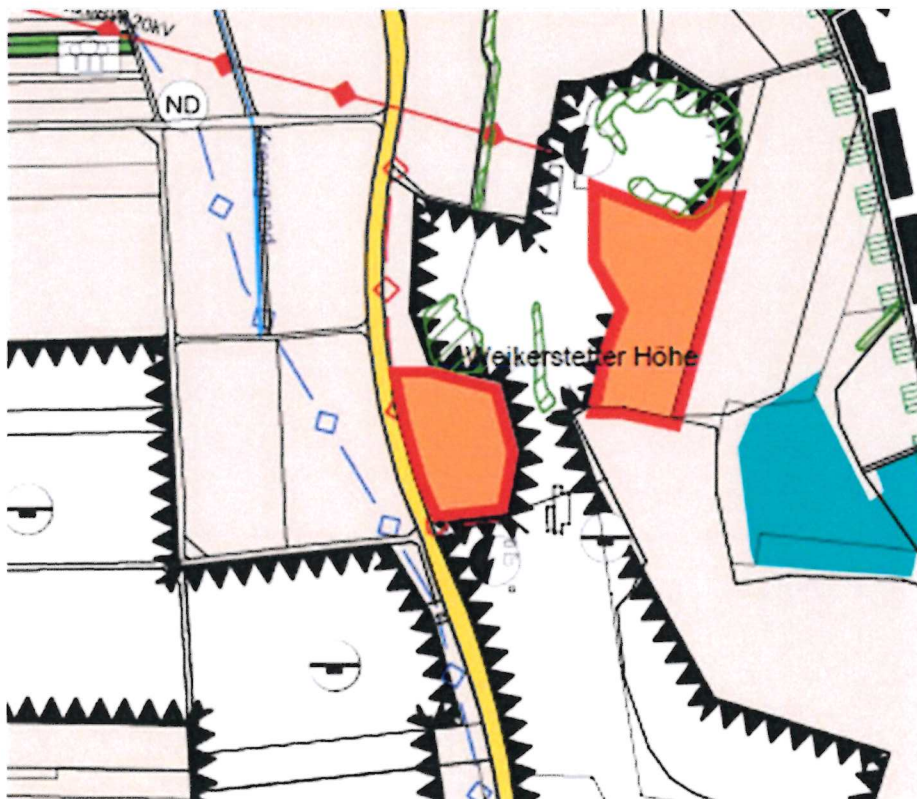
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg III“- Gemeinde Hardheim

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schweinberg III“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen, eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4(1) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 23.11.2022 maßgebend.



Ziele und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 soll die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel der Umsetzung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage von Schweinberg, es handelt sich dabei um 3ha rekultivierte Flächen eines ehemaligen Steinbruchs, die zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt werden. Im Änderungsbereich wird eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs.1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf der Flächen-nutzungsplanänderung mit Begründung beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 30.01.2023 bis einschließlich 06.03.2023

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim- Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de Rubrik: Bauen> Auslegungen) eingestellt.


Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Hardheim, den 09.01.2023



Stefan Grimm, Stellv. Verbandsvorsitzender